



SATZUNG

des Vereins EchriS

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "EchriS – Förderung der Entwicklung christlicher Schulen".
2. Sitz des Vereins ist Nürtingen.
3. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister beginnt und mit dem darauf folgenden 31.12. endet.

§ 3 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklung christlicher Schulen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsziele der Schulenmitglieder sowie deren Umsetzung vom Verein erhoben, geprüft und zum Wohle der Mitglieder weiterentwickelt werden. Strukturen und Prozesse sollen in den Schulen u. a. durch Evaluation, Beratung, Zertifizierung verbessert werden. Dadurch soll die Qualität der Bildung und Erziehung in christlichen Schulen zum Wohle der Schulgemeinschaft verbessert werden. Damit verfolgt der Verein gemeinnützige Zwecke nach § 52 (2) Nr. 1 der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können sein:
 - a) volljährige natürliche Personen (Personenmitglieder)
 - b) Träger von Schulen christlicher Prägung (Trägermitglieder)
 - c) Schulen christlicher Prägung (Schulenmitglieder)
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein, ebenso im Falle der Schließung bzw. Auflösung von Schulen/Schulträgern.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder/und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen in Rückstand ist.
4. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge (Mitgliedsbeiträge) erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrages erhoben werden. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.
2. Der Vorstand kann außerdem drei Beiräte berufen, dem jeweils bis zu zehn Mitglieder angehören können
 - den technischen Beirat, der sich mit Fragen des Marketings und der Abwicklung der Vereinsgeschäfte beschäftigt
 - den wissenschaftlichen Beirat, der sich mit wissenschaftlichen Fragen der Evaluation beschäftigt
 - den politischen Beirat, der sich mit schulpolitischen Fragen der Evaluation beschäftigt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Es findet alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - die Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung,
 - Wahl des Vorstands,
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - Beschlussfassung über die Festlegung und Ausgestaltung von Zertifizierungskriterien.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle von dessen Abwesenheit von dem am Jahresalter ältesten Vereinsmitglied geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

5. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt hat, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. In diesem Fall ist die Versammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorstand und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

8. Der Vorstand kann in eiligen Fällen eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren herbeiführen. Ein Beschluss ist gültig, wenn die Mitglieder mehrheitlich innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist von vier Wochen ihre Zustimmung zu dem Beschlussvorschlag schriftlich erklären. Der Vorstand hat die Erklärungen auszuzählen und das Ergebnis den Mitgliedern innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, die zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils fünf Jahre gewählt.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an
 - die Evangelische Landeskirche von Württemberg, Stuttgart,
 - das Christliche Jugenddorfwerk Deutschlands e. V., Stuttgart

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben, insbesondere für die schulische Arbeit zur Förderung von Bildung und Erziehung.

Nürtingen, den 12. Dezember 2005
(aktualisierte Fassung vom 7. Februar 2006)

Werner Baur	Ingo Keller
Helmut Dreher	Dr. Leo Penta
Dr. Rolf Engels	Harald Retzlaff
Dr. Jürgen Franzen	Hans-Jürgen Schülzle
Dr. Reinhild Günther	Michael Sohn
Dr. Martin Hirschmüller	Nils Wiegert